

Siegelordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Unter Bezug auf die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Verwendung des Wappens des Freistaates Sachsen (Wappenverordnung – WappenVO) vom 04.03.2005 und die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gestaltung und Verwendung der Dienstsiegel (VwV Dienstsiegel) vom 16. Februar 2001, zuletzt geändert durch VwV vom 9. Oktober 2009 (SächsABl. S. 1743) und durch Ziffer II der VwV vom 1. März 2012 (SächsABl. S. 336) mit Wirkung vom 2. März 2012 des Sächsischen Staatsministeriums des Innern hat das Rektorat der Hochschule für Bildende Künste Dresden am 03.04.2014 nachfolgende Siegelordnung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Ordnung regelt die Führung von Dienstsiegeln der Hochschule für Bildende Künste Dresden.
- (2) Zuständig für alle mit Dienstsiegeln zusammenhängenden Angelegenheiten ist der Kanzler der Hochschule für Bildende Künste Dresden.

§ 2

Gestaltung

- (1) Dienstsiegel sind Prägesiegel aus Metall und Farbdruksiegel aus Metall, Polymer oder Gummi. Prägesiegel zeigen Wappenbild und Schrift erhaben in Prägung, Farbdruksiegel bringen Wappen und Schrift in dunklem Farbdruk. Für die Siegelung von Schriftstücken, die mit Hilfe drucktechnischer oder elektronischer Einrichtungen erstellt werden, kann ein Abdruck des Dienstsiegels maschinell eingedruckt sein oder aufgedruckt werden.
- (2) Die Dienstsiegel zeigen das Wappen des Freistaates Sachsen. In die Umschrift der Dienstsiegel ist in der unteren Hälfte die Bezeichnung der Hochschule, die das Wappen führt, mit den Worten „Hochschule für Bildende Künste Dresden“ aufzunehmen. Im oberen Halbbogen der Umschrift sind die Worte „Freistaat Sachsen“ anzubringen.
- (3) Für die Umschrift wird bei Prägesiegeln die Schriftart „Times Roman“ verwendet. Bei Farbdruksiegeln wird für den Text „Freistaat Sachsen“ die Schriftart „Futura normal“ und im unteren Halbbogen die Schriftart „Futura schmal“ verwendet.
- (4) Umschriften von größerem Umfang können aus mehreren Schriftreihen bestehen. Abkürzungen sind zulässig, soweit dadurch die Verständlichkeit nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Zwischen dem Staatswappen und den umlaufenden Worten "Hochschule für Bildende Künste Dresden" ist die Kennziffer des siegelführenden Organs zur Unterscheidung aufgeführt.
- (6) Die Hochschule für Bildende Künste Dresden führt große und kleine Dienstsiegel.
- (7) Die Prägesiegel haben einen Durchmesser von 70 mm. Die großen Farbdruksiegel haben einen Durchmesser von 35 mm und die kleinen Farbdruksiegel einen Durchmesser von 20 mm. Die Verwendung runder oder ähnlicher Stempel, die für Dienstsiegel gehalten werden können, ist nicht gestattet.

§ 3 Führung

(1) Zur dauernden Führung des Prägesiegels der Hochschule für Bildende Künste Dresden ist allein der Rektor berechtigt.

(2) Zur dauernden Führung eines großen und kleinen Farbdrucksiegels der Hochschule für Bildende Künste Dresden sind berechtigt:

1. der Rektor,
2. der Kanzler,
3. der Leiter des Referates für Haushalt/Finanzen & Controlling,
4. der Leiter des Referates für Personalangelegenheiten,
5. der Leiter des Referates für Studienangelegenheiten,
6. der Sachbearbeiter des Referates für Studienangelegenheiten.

(3) Die zur Führung von Dienstsiegeln berechtigten Personen sind die jeweils Verfügungsberechtigten.

(4) Die Berechtigung, Unterschriften in Verbindung mit dem Dienstsiegel zu leisten folgt der Verfügungsberechtigung. Dies gilt insbesondere auch für die Beglaubigung von Dokumenten.

§ 4 Führung bei Vertretung

(1) Bei längerer Abwesenheit der in § 3 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Leiter sind deren Stellvertreter zur Führung des Dienstsiegels befugt. In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 sind die Stellvertreter nicht zur Führung des Dienstsiegels befugt.

(2) Die Übergabe und Übernahme des Dienstsiegels hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5 Übergabe

Bei Funktionswechsel hat die Übergabe und Übernahme des Dienstsiegels schriftlich zu erfolgen. Diese Übergabe und Übernahme ist dem Kanzler anzuzeigen.

§ 6 Verwahrung

(1) Der komplette Prägesatz des Prägesiegels des Rektors und alle anderen Siegel werden von den zur Siegelführung Berechtigten verwahrt.

(2) Während des Dienstes sind die Dienstsiegel in einem verschlossenen Fach und nach Dienstschluss in einem Panzer- oder Stahlschrank zu verwahren.

(3) Es ist unzulässig, ein Dienstsiegel außerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume bei sich zu führen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Kanzlers.

(4) Für die sichere Verwahrung des Dienstsiegels ist jeder zur Führung eines Dienstsiegels Berechtigte persönlich verantwortlich.

§ 7 Verwendung

(1) Dienstsiegel sind nur bei Beurkundungen und auf rechtsverbindlichen Schriftstücken (öffentliche Urkunden im Sinne der Zivilprozessordnung, §§ 415, 417, 418 ZPO) der Hochschule für Bildende Künste Dresden zu verwenden. Das historische Siegel der Hochschule für Bildende Künste Dresden und andere Schmucksiegel dürfen hierfür nicht verwendet werden.

(2) Mit dem Prägesiegel werden

- Promotionsurkunden,
- Habilitationsurkunden,
- Urkunden über die Ehrendoktorwürde
- und vergleichbare Urkunden

versehen. Es wird nur zur Siegelung von Originalen verwendet.

(3) Die großen und kleinen Farbdruksiegel werden zur Siegelung von

- Kopien der in Abs. 2 genannten Schriftstücke
- Zeugnissen
- öffentlichen Verträgen
- Beglaubigungen (nur kleines Dienstsiegel)
- Stimmzetteln (nur kleines Dienstsiegel)
- Ausweisen der Hochschule für Bildende Künste Dresden (nur kleines Dienstsiegel)
- Immatrikulations- und Exmatrikulationsbescheiden (nur kleines Dienstsiegel)
- und vergleichbaren Urkunden

verwendet.

(4) Im Übrigen ist die Verwendung der Farbdruksiegel der Größe der zu siegelnden Urkunden anzupassen.

§ 8 Zuordnung

(1) Die Zuordnung der großen Farbdruksiegel erfolgt nach folgenden Kennziffern (§ 2 Abs. 5):

- Rektor: Kennziffer 7
- Kanzler: Kennziffer 8
- Leiter des Referates für Haushalt/Finanzen & Controlling: Kennziffer 9
- Leiter des Referates für Personalangelegenheiten: Kennziffer 10
- Leiter des Referates für Studienangelegenheiten: Kennziffer 11
- Sachbearbeiter des Referates Studienangelegenheiten: Kennziffer 17

(2) Die Zuordnung der kleinen Farbdruksiegel erfolgt nach folgenden Kennziffern (§ 2 Abs. 5):

- Rektor: Kennziffer 12
- Kanzler: Kennziffer 13
- Leiter des Referates für Haushalt/Finanzen & Controlling: Kennziffer 14
- Leiter des Referates für Personalangelegenheiten: Kennziffer 15
- Leiter des Referates für Studienangelegenheiten: Kennziffer 16
- Sachbearbeiter des Referates Studienangelegenheiten: Kennziffer 18

(3) Der Kanzler führt ein Verzeichnis der ausgegebenen Dienstsiegel unter Angabe der Art des Siegels, der eingetragenen Kennziffer sowie der zur Siegelführung berechtigten Personen und deren Stellvertreter, soweit diese zur Siegelführung berechtigt sind.

(4) Die Dienstsiegel dürfen nicht an andere als im Siegelverzeichnis zum jeweiligen Siegel eingetragenen Personen oder Organisationseinheiten ausgeliehen oder weitergegeben werden.

§ 9 Unterschrift

(1) Neben dem Siegel ist die amtliche Urkunde mit der Unterschrift des Person, der zur Führung des Siegels befugt ist, oder des von ihm aktenkundig benannten Vertreters zu versehen. Mit der Unterschrift trägt der Beurkundende die persönliche Verantwortung für die Beurkundung.

(2) Neben dem Siegel und der Unterschrift ist auf der amtlichen Urkunde deutlich kenntlich zu machen, durch welches Organ, durch welchen Amtsträger oder durch welchen Referatsleiter der Verwaltung die Beurkundung erfolgt.

§ 10 Beschaffung und Ausgabe

(1) Dienstsiegel dürfen nur von besonders zugelassenen Unternehmen hergestellt werden. Sie werden ausschließlich durch den Kanzler in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst beschafft. Eigenmächtige Beschaffungen sind nicht statthaft.

(2) Die Ausgabe erfolgt durch den Kanzler gegen Empfangsbestätigung an den Berechtigten.

§ 11 Verlust, Unbrauchbarkeit und Missbrauch

(1) Der Verlust eines Dienstsiegels ist dem Kanzler unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Kanzler veranlasst die Ungültigkeitserklärung dieses Dienstsiegels und die Informationen nach VwV Dienstsiegel.

(2) Unbrauchbar gewordene Siegel und Stempel sind der Hochschulverwaltung zurückzugeben. Der Kanzler ordnet die Vernichtung an. Dabei ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von zwei Bediensteten zu unterzeichnen und vom Kanzler gegenzuzeichnen ist.

(3) Schuldhafte Verstöße gegen Festlegungen der Siegelordnung werden als Arbeitspflichtverletzungen behandelt, sofern sie keinen Straftatbestand erfüllen.

§ 12 Schmucksiegel

(1) Die Hochschule für Bildende Künste Dresden führt das historische Insiegel der Königlich-Sächsischen Akademie der Bildenden Künste als Schmucksiegel (Anhang 2 der Grundordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden). Über die Verwendung des Schmucksiegels entscheidet der Rektor im Einvernehmen mit dem Kanzler.

(2) Das Schmucksiegel ist kein Siegel im Sinne dieser Ordnung. Es darf nicht für die in dieser Ordnung geregelten Verwendungen von Hochschulsiegeln, insbesondere Beurkundungen und Beglaubigungen von Dokumenten eingesetzt werden. Soll das Schmucksiegel auf Urkunden und vergleichbaren Dokumenten verwendet werden, so ist daneben das Hochschulsiegel auf der Urkunde oder dem vergleichbaren Dokument zu setzen.

(3) Das Führen weiterer Siegel als Schmucksiegel oder Hochschulsiegel ist unzulässig. Hochschulsiegel dürfen nicht als Schmucksiegel verwendet werden.

§ 13 Signet

(1) Die Hochschule für Bildende Künste führt außer dem Siegel ein Signet nach § 1 Abs. 6 der Grundordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden. Dieses Signet zeigt die Fama in einem roten Schrägbalken gemäß Anhang 2 zur Grundordnung.

(2) Das Signet soll im amtlichen Schriftverkehr der Hochschule und der Fakultäten verwandt werden.

§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Siegelordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Siegelordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden vom 28.11.2012 außer Kraft.

Dresden, 09.04.2014

Matthias Flügge
Rektor